

Normgeber: Ministerium für
Umwelt und
Verkehr

Aktenzeichen: 62-3962.1/28,
34-3850.1/56

Erlasdatum: 19.02.2001

Fassung vom: 19.02.2001

Gültig ab: 30.03.2001

Quelle:

Gliederungs- 9232

Nr:

Fundstelle: GABl. 2001, 397

9232

**Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Umwelt und Verkehr
über »Richtlinien für die wegweisende
Beschilderung außerhalb von Autobahnen
(RWB 2000)«**

**Vom 19. Februar 2001 – Az.: 34-3850.1/56
und 62-3962.1/28 –**

Fundstelle: GABl. 2001, S. 397

Die Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums vom 17. Juni 1992, Az.: 23-3850.1/56, veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt (GABl.) 1992 Nr. 22, Seite 588, mit der die »Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB)« eingeführt worden waren, ist außer Kraft getreten.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 27/1999 vom 15. November 1999 hat das Bundesministerium für Verkehr,

Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden die neuen »Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)« bekannt gegeben (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 24/1999 Seite 781).

Die »Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)« werden hiermit eingeführt und sind der wegweisenden Beschilderung im Zuge von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen zugrunde zu legen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Übereinstimmung mit der VwV StVO zu Zeichen 386 – jedoch entgegen der vorläufigen Richtlinien für touristische Hinweise (RtH) – Hinweiszeichen im Nahbereich touristisch bedeutsamer Ziele (Z 386) als braune Einsätze in der gelben Wegweisung integriert werden können; die Kostentragung durch den Antragsteller bleibt davon unberührt.

Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

☎ (02 28)

Datum

3 00 - 52 82

15. November 1999

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 28/S32/38.60.70-50/144 Va 99

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/1999

**Sachgebiet 07.2: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

An die
für den Straßenverkehr und die
Verkehrspolizei zuständigen
obersten Landesbehörden

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Wegweisende Beschilderung;

- **Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen
(RWB 2000)**

Mein Rundschreiben - StB 28/StV 12/38.60.70-50/88 Va 99 – vom 17. September 1998



6-3962.1/28/4

nd Fernruf: (02 28) 3 00-0
r Telex: 885 700 brmvd
-Straße Telefax: (02 28) 3 00-34 28
(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 3800 1060 Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)“ sind in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis „Wegweisung“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie in Abstimmung mit Ihnen neu gefasst worden.

Bei der Überarbeitung war die einheitliche, einfache Gestaltung der wegweisenden Beschilderung von primärer Bedeutung, um das rechtzeitige Erkennen, Lesen und Umsetzen der wegweisenden Informationen zu ermöglichen. Angaben zur Auswahl und Begrenzung der Zielangaben sollen dazu beitragen, eine Überfrachtung der Wegweisung zu vermeiden.

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000)“ bekannt.

Die obersten Straßenverkehrsbehörden und obersten Straßenbaubehörden der Länder werden gebeten, die Richtlinien im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der wegweisenden Beschilderung für alle in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen und ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden. Auf die Einführungserlasse der obersten Straßenverkehrsbehörden weise ich hin.

Mehrfertigungen der „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen“ sind beim FGSV Verlag, Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln, zu beziehen.

Im Auftrag

Will



Beglaubigt:

Jable

Angestellte